

II - 109/95

**Ergänzung der Bekanntmachung über
Zusammenstoß-Warnlichtanlagen und
Farbkennzeichnungen für Luftfahrzeuge**

(hier: Nachfahrbeleuchtung für Freiballone)

Nach Wegfall des § 5 der Anlage 1 zur LuftVO (9. Verordnung zur Änderung der LuftVO vom 21. März 1995) wird die Lichterführung von Freiballonen durch Neufassung der Ziffer 3 der Bekanntmachung über Zusammenstoß-Warnlichtanlagen und Farbkennzeichnungen für Luftfahrzeuge (NfL II-26/83, Ergänzung NfL II-64/88) wie folgt geregelt:

3. Freiballone

Freiballone brauchen bei Fahrten am Tage weder mit einer Zusammenstoß-Warnlichtanlage ausgerüstet noch mit einer Farbkennzeichnung (ausgenommen die in den Lufttüchtigkeitsforderungen verlangte auffällige Farbgebung der Hüllen) versehen sein.

Bei Fahrten in der Nacht sind Freiballone mit einer Zusammenstoß-Warnlichtanlage auszurüsten, die folgenden Anforderungen genügt:

Unterhalb des Korbes müssen im Abstand von 5 m ein weißes Blinklicht und darunter im Abstand von weiteren 5 m ein rotes Blinklicht angebracht sein. Die Blitzfrequenz jeder Leuchte darf nicht weniger als 40 und nicht mehr als 100 Blitze pro Minute betragen. Anstelle des oberen einzelnen weißen Blinklichts können auch zwei gegenüberliegende und zusammenschaltete weiße Blinklichter verwendet werden. Die Lichtstärke muß jeweils mindestens 20 Kandela betragen. Die Anlage ist so auszulegen, daß die Lichter vor der Landung in den Korb gezogen und sicher verstaut werden können.

Abweichend von Absatz 3 können Freiballone bis zum 01.07.1996 für Fahrten in der Nacht mit Lichtern gemäß der Anlage 1 zur LuftVO in der Fassung, die vor dem 29. März 1995 gültig war, weiterhin betrieben werden. Das Luftfahrt-Bundesamt kann im Einzelfall einen späteren Termin genehmigen.

Braunschweig, den 05.10.95
II 1 - 602,7/11/95

Der Direktor des
Luftfahrt-Bundesamts
in Vertretung

Steiner